

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frau Anna Klusmeier (Bielefeld, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. September 2010 in der Sache R 363/2008-4 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Rechtsvorgänger der Frau Anna Klusmeier.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM“ für Waren der Klasse 30 und 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Bildmarken die das Worzelement „W. Amadeus Mozart“ enthalten, für die folgende Waren und Dienstleistungen: Backwaren, Konditorwaren, Schokoladewaren und Zuckerwaren, Verpflegung von Gästen in Rahmen eines Café- und Konditoreibetriebes.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die von der Klägerin vorgelegten Benutzungsunterlagen einen konkreten Hinweis auf die Benutzungsform der Widerspruchsmarke „W. Amadeus Mozart“ darstellten, sowie gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da es nachgewiesen worden sei, dass die Widerspruchsmarken eindeutig markenmäßig benutzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. November 2010 — Häfele/HABM (Vorfront)

(Rechtssache T-531/10)

(2011/C 30/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Häfele GmbH & Co. KG (Nagold, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und J. Dönch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. September 2010 in der Sache R 570/2010-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Vorfront“ für Waren der Klassen 6, 7, 19 und 20.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig und nicht rein beschreibend sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. November 2010 — Cosepuri/EFSA

(Rechtssache T-532/10)

(2011/C 30/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cosepuri Soc. Coop. p.a. (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Fiorenza)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die der Cosepuri am 15. September 2010 mitgeteilte Verweigerung des Zugangs zu den Akten für nichtig zu erklären;